

Thema

Voraussetzungen der Haftung des Frachtführers für Folgeschäden Kontaminierungsschaden (§§ 425 I, 432 S. 2, 434 I HGB)

Kurzer Beitrag

Die vertragliche Haftung des Frachtführers wegen Beschädigung des Frachtguts umfasse außer bei Vorliegen eines qualifizierten Verschuldens i. S. des § 435 HGB keine Folgeschäden. Diese seien als weitere Schäden i. S. des § 432 S. 2 HGB nicht zu ersetzen (BGH, NJW 2007, 58). Diese Kernaussage hat der BGH wie folgt begründet:

- Nach § 434 I HGB gelten die im HGB für das Frachtgeschäft und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist. Die Bestimmung diene maßgeblich dem Zweck, das frachtvertragliche Haftungssystem mit seinen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gegen Aushöhlung bzw. Entwertung durch außervertragliche Ansprüche zu schützen (vgl. Begr. z. RegE des TransportrechtsreformG BT-Drucks. 13/8445, S. 69).
- Entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. *Heuer*, TransportR 2002, 334; ders., TransportR 2005, 70) spreche auch die in § 434 I HGB enthaltene Wendung „wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes“ dafür, daß diese Bestimmung eine außervertragliche Haftung des Frachtführers für darauf beruhende Folgeschäden ausschließe. Die Betonung dieser Bestimmung liege, wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 434 HGB eindeutig ergebe (BT-Drucks. a.a.O., S. 68 f.), insgesamt auf den Wörtern „für den außervertraglichen Anspruch ... wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes“ (vgl. *Thume*, r+s 2006, 89 m.w.N. in Fußn. 22).
- Ein Rückschluß aus § 433 HGB, wonach Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht des Frachtführers entstanden sind, angesprochen werden, auf § 434 I HGB, scheide aus, weil der Gesetzgeber die in § 433 HGB angesprochenen Schäden bewußt vom Anwendungsbereich des § 434 I HGB ausgenommen habe (vgl. Begr. z. RegE, a.a.O.).
- Nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 435 HGB (vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln oder Unterlassen des Frachtführers in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde) erstrecke sich dessen dann unbeschränkte Haftung nach allgemeiner Auffassung auch auf den Ersatz von Folgeschäden (vgl. *Koller*, § 435 HGB, Rdnr. 19; *Gass*, in: *Ebenroth/Boujong/Joost*, HGB, § 435, Rdnr. 10).